

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Dresden
zur Festsetzung des Naturschutzgebietes "Dubringer Moor"
vom 07. März 1995**

Aufgrund von § 16 und § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl. S.571), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 1994 (SächsGVBl. Seite 1261), wird verordnet:

**§ 1
Festsetzung als Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Städte Bernsdorf, Hoyerswerda und Wittichenau sowie der Gemeinden Dörghausen und Schwarzkollm im Landkreis Hoyerswerda werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Dubringer Moor".

**§ 2
Schutzgegenstand**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1700 ha.
- (2) Das Naturschutzgebiet wird wie folgt abgegrenzt:

TK 1:10.000
Karte 1110-342 (Wittichenau)

Von der Wegkreuzung am Höhenpunkt 121.7 westlich von Wittichenau den Schowtschickweg in westlicher Richtung bis zur Schowtschickmühle; den Weg weiter bis zur Westgrenze des Flurstückes 41, Flur 9 Gemarkung Wittichenau; nun den Verbindungsgraben zwischen Mühlgraben und Galgenberggraben nach Süden bis zur Einmündung des Einlaufgrabens des Wittichenauer Waldbades; von hier den verlegten Galgenberggraben entlang nach Süden bis zu kreuzendem Waldweg; den Waldweg in südwestlicher Richtung bis nahe der Straße Wittichenau/Oßling; weiter den Waldweg in west-südwestlicher Richtung bis zur gemeinsamen Grenze der Flurstücke 235 und 236, Flur 2 Gemarkung Dubring; dieser gemeinsamen Grenze in nord-nordwestlicher Richtung bis zum Waldweg (Flurstück 216) folgen; diesen Weg in westlicher Richtung bis zur Westgrenze des Flurstückes 243, Flur 2 Gemarkung Dubring entlang; nun entlang der Westgrenze des Flurstückes 243, Flur 2 Gemarkung Dubring in nördlicher Richtung bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 243, Flur 2 Gemarkung Dubring; vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 243 den Waldweg, welcher die nordwestliche Begrenzung der Flurstücke 243, 242, 238, 237 und 232 bildet, ca. 250 m in nord-nordöstlicher Richtung entlang bis

zur Weggabelung beim Höhenpunkt 127.7; ab hier den Weg nördlich des Steinbruchrestloches Dubring I in westlicher Richtung bis zur gemeinsamen Grenze der Flurstücke 34 und 35, Flur 2 Gemarkung Dubring; dieser gemeinsamen Grenze in nordwestlicher Richtung folgen bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 36, Flur 2 Gemarkung Dubring; den Graben entlang der Südgrenze des Flurstückes 36, Flur 2 Gemarkung Dubring in west-südwestlicher Richtung bis zum westlichen Kartenrand.

TK 1:10.000

Karte 1110-341 (Zeißholz)

Vom südöstlichen Kartenrand entlang des Grabens an der Südgrenze des Flurstückes 36, Flur 2 Gemarkung Dubring; diesem Graben weiter folgen bis zur Dubringer Dorfstraße; nun die Straße bis zur Einmündung des Timoschachtweges (Panzerstraße) entlang; ab hier die Straße nach Scheckthal in westlicher Richtung bis zum HP 127.1; von hier den Weg entlang der Kreisgrenze Landkreis Hoyerswerda / Landkreis Kamenz nach Westen bis zur Straße Scheckthal - Zeißholz; die Straße Scheckthal - Zeißholz entlang bis zur Einmündung des Weges nach Neukollm südöstlich der ehemaligen Brikettfabrik Zeißholz; von hier entlang des Weges nach Neukollm - unter Ausgliederung des Friedhofes Zeißholz sowie der Zufahrt (Flurstücke 393 und 395/2, Flur 3 Zeißholz) - bis zur Weggabelung Neukollm / Weg über die Pechteiche zur B 97; nun den Verbindungsweg zur B 97 ca. 550 m in nord-nordöstlicher Richtung entlang bis zum Westrand der Freileitungsschneise unter der Hochspannungsleitung; die Waldschneise entlang in nördlicher Richtung ca. 540 m bis zum HP 149.8; von hier ca. 380 m weiter entlang des Westrandes der Waldschneise in nordwestlicher Richtung bis zum kreuzenden Waldweg; den Waldweg ca. 840m in nordöstlicher Richtung bis zur Kreuzung des Verbindungsweges Zeißholz / B 97; den Verbindungsweg Zeißholz / B 97 ca. 30 m in südöstlicher Richtung; ab hier den von Osten einmündenden Waldweg ca. 400 m entlang bis zur Wegkreuzung; diesen Waldweg ca. 200 m in südöstlicher Richtung bis zur Einmündung des nach Michalken führenden Waldweges; diesen Waldweg entlang bis zum östlichen Kartenrand.

TK 1:10.000

Karte 1110-342 (Wittichenau)

Vom nordwestlichen Kartenrand den Waldweg Richtung Michalken bis zum Michalkener Wiesengraben; nun entlang des Michalkener Wiesengrabens bis zur Straße Michalken - Teichhaus Neudorf beim HP 120.7; von hier entlang der Waldkante bis zum in nordöstlicher Richtung führenden Weg; diesen Weg bis zum nördlichen Kartenrand.

TK 1:10.000

Karte 1110-324 (Hoyerswerda)

Den Waldweg vom südlichen Kartenrand in ost-nordöstlicher Richtung bis zum Weg Michalken - Dörghenhausen; von hier ca. 150 m den Weg südlich des Wochenendhausgebietes entlang; nun ca. 250 m entlang der östlichen Grenze des Wochenendhausgebietes nach Norden bis zum parallel der Hochspannungsleitung verlaufenden Weg; diesen Weg ca. 250 m in östlicher Richtung; nun 50 m entlang des Weges nach Norden; weiter den Weg ca. 170 m nach Osten; den einmündenden Weg nach Dörghenhausen ca. 300 m in ost-südöstlicher Richtung dabei eine Hochspannungsleitung unterquerend bis zur in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Hochspannungsleitung; die Hochspannungsleitung entlang bis zum südlichen Kartenrand.

TK 1:10.000

Karte 1110-342 (Wittichenau)

Vom nördlichen Kartenrand die Hochspannungsleitung entlang bis zum HP 119.3; von hier in östlicher Richtung in rechtwinklig abgehender Flucht zum parallel der Hochspannungsleitung verlaufenden Graben (Milaschtgraben); den Graben entlang bis zum ehemaligen Bahndamm; den Damm ca. 680 m in süd-südöstlicher Richtung entlang; nun 350 m nach Westen in Fluchtlinie zur Einmündung des in West-Ost-Richtung verlaufenden Stichgrabens; ab hier ca. 150 m den parallel des Weges nach Neudorf-Klösterlich verlaufenden Graben nach Süd-Südost folgen bis zur Einmündung des Jesorgrabens; den Jesorgraben ca. 280 m in westlicher Richtung; den aus südwestlicher Richtung zufließenden Graben entlang bis zu kreuzendem Feldweg; den Feldweg nach Süden bis zur Straße Neudorf-Klösterlich / Teichhaus Neudorf; von hier in südwestlicher Fluchtlinie zum HP 119.3; nun den Großen Lasse Wiesengraben in südlicher Richtung bis zum HP 119.4; ab hier den Graben weiter nach Süden bis zum Nordende des auf den Schowtschickweg führenden Feldweges; diesen Feldweg in südlicher bzw. südöstlicher Richtung bis zur Einmündung auf den Schowtschickweg beim HP 121.7.

- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Dresden vom 07. März 1995 im Maßstab 1:25 000 und in drei Karten des Regierungspräsidiums Dresden vom 07. März 1995 im Maßstab 1:10 000 rot eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Karten im Maßstab 1:10 000. Soweit Wege, Straßen, Bahnkörper, Gewässer und Hochspannungsleitungen die Grenze bilden, liegen versiegelte Wege und Straßen sowie Bahnkörper und Hochspannungsleitungen außerhalb, unversiegelte Wege und Gewässer innerhalb des Schutzgebietes.

Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Dresden in Dresden auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Amtsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

- (4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Regierungspräsidium Dresden zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist:

- die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des bedeutendsten Durchströmungsmoores im Altmoränengebiet zwischen Elbe und Oder in der letzten großräumig erhaltenen Moorlandschaft der Oberlausitz einschließlich der bestehenden Teich-, Wald- und Naßwiesenkomplexe sowie der Schwarzen Elster mit ihren Auebereichen;
- die Erhaltung, Pflege und Entwicklung gebietstypischer Pflanzen- und Tierarten in ihren Lebensgemeinschaften, insbesondere der Pflanzenarten der Feucht- und Naßstandorte, der arten- und individuenreichen Herpeto- und Avifauna und der dichten Fischotterpopulation des Gebietes;
- die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume gebietstypischer Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Hochmoor-, Übergangsmoor- und Niedermoorstandorte, der Still- und Fließgewässer einschließlich ihrer Verlandungszonen.

§ 4 Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Insbesondere ist verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können;
4. Auffüllungen, Ablagerungen oder chemische Stoffe einzubringen;
5. Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern;
6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können bzw. Gewässer verunreinigen können;
7. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
8. Markierungszeichen aufzustellen oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzuzeichnen;
9. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
11. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
12. zu zelten, zu lagern, zu baden, zu angeln, Boot zu fahren, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
13. Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen und markierten Wege zu betreten;
14. auf Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen und markierten Wege zu reiten oder diese mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen zu befahren;
15. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen, zu unterhalten oder zu grillen;
16. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuß zu beeinträchtigen;
17. ohne zwingenden Grund Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
18. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz, unangeleint laufen zu lassen;

19. phytophage oder nicht heimische Fischarten außer Karpfen bis zu einer Besatzdichte von 700 kg/ha Satzische oder 500 kg/ha Speisefische in die Gewässer einzusetzen, Pelletfütterung zu betreiben oder Entlandungsmaßnahmen durchzuführen;
20. Reusen, Stellnetze oder ähnliche Fanggeräte einzusetzen;
21. Lebend- oder Totfangfallen einzusetzen, Gesellschafts- bzw. Treibjagden durchzuführen;
22. nicht standortheimische Gehölze einzubringen, Kahlhiebe über 1,0 ha oder Hiebsmaßnahmen, die in ihrer Wirkung einem Kahlhieb gleichkommen, durchzuführen oder Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen;
23. Mineraldünger, Jauche oder Gülle auszubringen, Biozide einzusetzen oder Grünland in der Zeit vom 01.03. bis zum 15.07. zu mähen.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) § 4 gilt nicht

1. für die naturschutzgerechte Ausübung der Jagd unter Beachtung von § 4 Abs. 2 Nr. 21 mit der Maßgabe, daß gemäß § 37 Abs. 3 des Sächsischen Landjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 08. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 67) die Anlage von Jagdeinrichtungen der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde bedarf und gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 SächsLJagdG die Jagd mit Schlageisen verboten ist;
2. für die dem Schutzzweck entsprechende umweltgerechte teichwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, unter Beachtung von § 4 Abs. 2 Nr. 19;
3. für die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
4. für die dem Schutzzweck entsprechende umweltgerechte forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Waldbaugrundsätzen für den Staatswald vom 17.02.1992 unter besonderer Beachtung von § 4 Abs. 2 Nr. 22. Auf § 30 Abs. 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137) wird verwiesen;
5. für die touristische Nutzung der Grubenbahn;

6. für Kremserfahrten mit der Maßgabe, daß die höhere Naturschutzbehörde Teilflächen aus Artenschutzgründen zeitlich befristet sperren kann;
7. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
8. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
9. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
10. für die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Wegemarkierungen;
11. für Gesellschaftsjagden auf Schalenwild in der Zeit vom 01.12. bis zum 15.02. jeden Jahres;
12. für Maßnahmen der Naturschutzbehörden oder Handlungen im Auftrag der Naturschutzbehörden, die ausschließlich dem Zweck des § 3 der Überwachungs-, Schutz- und Pflegeaufgaben sowie wissenschaftlichen Forschungszwecken dienen.

(2) § 4 Abs. 2 Nr. 9 und 13 gilt nicht für den nichtgewerblichen Gemeingebrauch der ortsansässigen Bevölkerung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß die höhere Naturschutzbehörde Teilflächen aus Artenschutzgründen zeitlich befristet sperren kann.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 (und § 5) dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Dresden, den 07. MRZ. 1995

Regierungspräsidium Dresden

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Weidelener', followed by a long horizontal line and a small flourish at the end.

Dr. Weidelener
Regierungspräsident